

öffentlich

Produkt	1.06.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und durch Tagespflege
Produktgruppe	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produktbereich	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
- D 2 -	17.11.2008	BV/08/0396

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Rat	16.12.2008

Tagesordnungspunkt/Betreff

Korrektur des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ);
hier: Verweisungsbeschluss des Ausschusses für Kinder und Jugendliche aus der
Sitzung vom 13.11.2008

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigefügte Schreiben zu beschließen und dieses Schreiben der Landesregierung und dem Landtag NRW vorzulegen.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Auf die Vorlage der Stadtverwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Kinder und Jugendliche vom 13.11.2008 (BV/08/0369) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Im Ausschuss für Kinder und Jugendliche ist die Verwaltung gebeten worden, den Entwurf eines Schreibens an die Landesregierung und den Landtag NRW vorzubereiten, der auf die jetzigen Änderungsbedarfe im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes hinweist und entsprechende Korrekturen durch den Landesgesetzgeber einfordert. Der Entwurf eines derartigen Schreibens ist der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Das KiBiZ soll die Bildungs- und Erziehungsarbeit im frühen Kindesalter stärken. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben; gleichzeitig soll die Sprachförderung als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen werden. Durch neue Formen der Vernetzung und Kooperationen sind die weiteren Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiter zu entwickeln. Die Stadt Lohmar muss den Prozess als örtlicher Jugendhilfeträger begleiten. Gleichzeitig hat sie – mit Unterstützung der Landesmittel – für eine angemessene Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen zu sorgen.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Evaluation der Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes in der Stadt Lohmar zur Sicherstellung der Fortentwicklung des Kinderbildungsgesetzes im Rahmen des § 28 KiBiZ

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Der Ressourcenaufwand für die Durchführung der Evaluation ist zur Zeit valide nicht abschätzbar.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Das Kinderbildungsgesetz und dessen Umsetzung in der Stadt Lohmar hat Auswirkungen auf die Ziele der Haushaltskonsolidierung und der Familienfreundlichkeit. Hier besteht ggf. ein durch den Stadtrat zu entscheidender Zielkonflikt.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Die ausschließlich gesetzlichen Neuregelungen des Kinderbildungsgesetzes bedingen im städtischen Haushalt einen Mehraufwand von rd. 328.000 €. Ob und inwieweit sich die Aufwendungen im Rahmen einer Evaluation des Kinderbildungsgesetzes bzw. einer anschließenden gesetzlichen Neufassung erhöhen bzw. reduzieren werden, kann erst nach Abschluss des Evaluationsverfahrens des Landes NRW im Jahr 2011 beantwortet werden.

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlage:
Entwurfsschreiben